Tenor

1. Die Republik Malta hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 8 und 15 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik verstoßen, dass sie es unterlassen hat, erstens nach Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie Programme zur Überwachung des Zustands der Binnenoberflächengewässer aufzustellen und umzusetzen und zweitens nach Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie zusammenfassende Berichte über die Programme zur Überwachung des Zustands der Binnenoberflächengewässer vorzulegen.

2. Die Republik Malta trägt die Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 22. Dezember 2010 — Kommission/Österreich

(Rechtssache C-433/09)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerrecht — Richtlinie 2006/112/EG — Mehrwertsteuer — Besteuerungsgrundlage — Abgabe auf die Lieferung von im betreffenden Mitgliedstaat noch nicht zugelassenen Fahrzeugen nach ihrem Wert und ihrem durchschnittlichen Verbrauch — Normverbrauchsabgabe“

Steuerliche Vorschriften — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Besteuerungsgrundlage (Richtlinie 2006/112 des Rates, Art. 78) (vgl. Randnrn. 33-35, 38-39, 43, 46)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 78 und 79 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Verkauf eines Kraftfahrzeugs — Einbeziehung einer Steuer, die auf die Lieferung von im betreffenden Mitgliedstaat noch nicht zugelassenen Fahrzeugen nach ihrem Wert und ihrem durchschnittlichen Verbrauch erhoben wird („Normverbrauchsabgabe"), in die Bemessungsgrundlage

Tenor

1. Die Republik Österreich hat gegen ihre Pflichten aus Art. 78 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen, indem sie die Normverbrauchsabgabe in die Bemessungsgrundlage der in Österreich bei der Lieferung eines Kraftfahrzeugs erhobenen Mehrwertsteuer einbezogen hat.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Europäische Kommission und die Republik Österreich tragen ihre eigenen Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 22. Dezember 2010 — Kommission/Tschechische Republik

(Rechtssache C-276/10)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2006/118/EG — Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung — Nicht fristgerechte Umsetzung"